

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **stop mutilation e.V. – Verein gegen Mädchen- und Frauenbeschneidung**.

Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

Der Verein ist im Vereinsregister der Stadt Düsseldorf eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein ist **gegen die gewaltsame Beschneidung** von afrikanischen Mädchen und Frauen weltweit.
- 2) Der Verein setzt sich für die Menschenrechte, insbesondere in Afrika und auch in Deutschland, ein. Mit den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (Prävention, Information, Öffentlichkeitsarbeit usw.) sollen Menschenrechtsverletzungen verhindert werden.
- 3) Frauen und Kindern – insbesondere afrikanischer Herkunft – sollen die gleichen Rechte zugänglich gemacht werden wie der Mehrheitsbevölkerung.
- 4) Bildung, Familienplanung und Integration sind weitere Themen, in denen der Verein Beratung und aktive Unterstützung anbietet.
- 5) Der Verein greift auch entwicklungspolitische Themen, insbesondere in afrikanischen Ländern, aktiv auf und organisiert Soforthilfemaßnahmen (Öffentlichkeitsarbeit, Spenden, eigene Projekte usw.) zur Linderung dieser Probleme und gegen Gewalt an Mädchen und Frauen.
- 6) Entwicklungspolitische Bildungsarbeit soll die globalen Zusammenhänge sichtbar machen und die Globalisierung gerechter gestalten.

§ 3 Vereinstätigkeiten

Der Verein möchte über verschiedene Aktivitäten und Maßnahmen (Beratung, Informationsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Spendenarbeit usw.) für eine gerechte Welt und für verantwortungsvolles, entwicklungspolitisch bewusstes Handeln werben. Die Grundlage allen Handelns bilden die Millennium-Entwicklungsziele der Vereinten Nationen vom September 2000. Die Zusammenarbeit mit sozialen, kirchlichen und öffentlichen Einrichtungen und Kommunen in Deutschland ist eine wichtige Voraussetzung für die Vereinsarbeit.

Die Schwerpunkte sind im § 2 der Satzung festgelegt.

§ 4 Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO von 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- 3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit und Religion. Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Erklärung jederzeit erfolgen und jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Bei Gefährdung der Vereinsinteressen oder Verstoß gegen die Satzung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung über dessen Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern; und zwar der/dem ersten Vorsitzenden und der/dem zweiten Vorsitzenden.
- 2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestimmen.
- 4) Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist gemeinsam mit dem/der Geschäftsführer/in vertretungsberechtigt.
- 5) Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt.
- 6) Die Wiederwahl des Vorstandes/Geschäftsführer/in ist möglich.
- 7) Dem Vorstand obliegt die Führung des laufenden Geschäftes des Vereins; er kann verschiedene Aufgaben auf den/die Geschäftsführer/in und sachkundige Personen übertragen.
- 8) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 9) Die Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt.
- 10) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder fernmündlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.
- 11) Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder teilnehmen oder ein Vorstandsmitglied sich vom Geschäftsführer/in vertreten lässt.
- 12) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei einem Patt muss die außerordentliche Mitgliederversammlung entscheiden.
- 13) Vorstandsbeschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder

fernmündlich erklären.

- 14) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 2/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 5) Der Mitgliederversammlung ist insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- 6) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - die Aufgaben des Vereins
 - Bestellung von sachkundigen Personen für bestimmte Aufgaben
 - Mitgliedsbeiträge
 - Aufnahme von Darlehen
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- 7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- 8) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 9) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 11) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen und vom Versammlungsleiter, der vor der Sitzung bestimmt wird, zu unterzeichnen.

§ 9 Freundeskreis

Der Verein ist aufgrund seiner umfangreichen Aufgaben auf tatkräftige Unterstützung angewiesen. Auch Nichtmitglieder, die sich mit den Aufgaben des Vereins identifizieren können und aufgrund dessen den Verein unterstützen möchten, sind gerne zur Mitarbeit aufgefordert und eingeladen.

Die Mitgliederversammlungen sind öffentliche Versammlungen und können auch von Freunden und Förderern besucht werden.

§ 10 Finanzen

Die Aufgaben des Vereins sind ohne finanzielle Mittel nicht zu bewerkstelligen. Aus diesen Gründen werden finanzielle Mittel über

- Spenden
 - Zuschüsse
 - Sponsoring
 - freiwillige Mitgliedsbeiträge
- generiert.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Organisation **SOWDA** in Somalia.

Düsseldorf, den 23. April 2011